

ordnungen beigelegt wurden, ist bekannt genug, und eine neue Untersuchung, welche sich mit der Entstehung einer Compilation von 181 Wormser Capiteln beschäftigt, zeigt besonders klar, wie Sammelfleiss des Einen, Irrthum und Kritiklosigkeit eines Anderen Massnahmen verschiedenster Herkunft zu einem Ganzen vereinten¹. Aber andererseits vermag der Umstand, dass alle Vorschriften von A in anderen Erlassen vorkommen, keineswegs ihre Zusammengehörigkeit auszuschliessen. Wurden doch überaus häufig ältere Verordnungen erneuert, Theile verschiedener Capitularien zu neuen Erlassen zusammengefasst. Sollte das nicht auch hier stattgefunden haben?

Das Eine scheint mir jedenfalls festzustehen: Die Einzelvorschriften, die uns in A begegnen, gehören nicht lediglich den oben angeführten Verordnungen C. 91. 93. 95. 102. 158 und 180 an. Bei A II, c. 13 zeigte der vom verwandten Conc. Cab. II c. 30 abweichende Wortlaut, zeigte die innigere Uebereinstimmung mit einer Karl d. Gr. zugeschriebenen Verordnung, dass A II, c. 13 nicht einfach von einem Schreiber den Beschlüssen des Chälonsers Concils entnommen sein kann, dass wir hier vielmehr zuversichtlich einen kaiserlichen oder königlichen Erlass vor uns haben, welcher nur mittelbar oder unmittelbar auf Conc. Cabill. II zurückging. Und dürfen wir nicht ein Gleiches auch bei den anderen Capiteln von A voraussetzen? Sollten wir nicht zu dem Schlusse berechtigt sein, dass die Vorschrift Conc. Cab. II, c. 30 bei ihrer Umwandlung in eine k. Verordnung eben bloss eine grössere formale Veränderung erfuhr als andere Massregeln desselben Concils und der römischen Beschlüsse von 826 und dass die letzteren eben diese Veränderung nicht benöthigten? Das anzunehmen, ist mindestens sehr wahrscheinlich. Und darin bestärkt uns die Beobachtung, dass jene Abweichungen, welche die Capitel von A gegenüber den mitunter in zahlreichen Hss. überlieferten Bestimmungen von C. 91. 180 etc. aufweisen, vielfach unserem Blatte allein eigenthümlich sind. Beruhen auch diese Abweichungen oft auf Lesefehlern und Missverständnissen der Schreiber, mitunter sind sie doch auch von sachlich bedeutsamerer Art.

Trotz dieser Erwägungen möchte ich indessen durchaus nicht den bestimmten Schluss zu machen wagen: A überliefere uns die Mittelstücke zweier bisher unbekannter Capitularien, u. z. — wie die Benutzung von Conc. Cabill. II

1) Krause im N. Arch. XIX, S. 87 ff.